



F5./C **Vorschriften, Reglemente**

F5.34. **Kinderkrippe, Kinderhorte, Tagesfamilien**

Teilrevision der Verordnung über Beiträge an private Kindertagesstätten vom 8. Februar 2009

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

1. Die Teilrevision der Verordnung über Beiträge an private Kindertagesstätten wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 3 Abs. 1 Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum.

Rechtsmittel:

Eine Gemeindebeschwerde gegen den Beschluss kann gemäss § 151 Gemeindegesetz i.V.m. § 21 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden..

Ausgangslage

Gemäss § 27 Abs. 3 Volksschulgesetz und § 27 Abs. 2 Volksschulverordnung sind die Gemeinden neu verpflichtet, dem Bedarf entsprechende Betreuungsangebote für Tagesstrukturen während der Randstunden zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls werden die Gemeinden im revidierten Jugendhilfegesetz (§ 15a Abs. 1 und 2) neu verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Vorschulalter anzubieten und sich an den Kosten zu beteiligen. Aufgrund dessen wurden die Angebote von Kinderkrippen und Kinderhorten in der Stadt Dietikon überprüft und angepasst. An der Gemeindeabstimmung vom 8. Februar 2009 haben die Stimmberechtigten die Verordnung über Beiträge an private Kindertagesstätten (Kinderkrippe und Kinderhorte) genehmigt.

Ein bedarfsgerechtes und qualitativ gutes Betreuungsangebot in der familienergänzenden Betreuung trägt massgeblich zur Standortattraktivität und zur Familienfreundlichkeit einer Gemeinde bzw. eines Bezirks bei. Dazu gehören neben der Betreuung in Kinderkrippen und Horten auch die Betreuung durch Tagesfamilien.

In den Bezirksgemeinden ist der Ausbau des Betreuungsangebotes auf sehr unterschiedlichem Niveau. Im Bezirk Dietikon sind bereits seit einigen Jahren ca. 120 Tagesfamilien im Einsatz. Eine Organisation, welche die Betreuung in Tagesfamilien abdeckt, fehlt jedoch in der Stadt Dietikon sowie im ganzen Bezirk. Entsprechende Projekte wurden in den letzten Jahren aus unterschiedlichen Gründen nicht realisiert. Die bestehenden Tagesfamilien arbeiten aufgrund einer fehlenden Trägerschaft selbstständig und werden durch das Amt für Jugend und Berufsberatung (Jugend- und Familienberatung des Kantons Zürich beaufsichtigt, sofern sie ein Kind mehr als 20 Stunden pro Woche betreuen. Dabei verpflichtet der Gesetzgeber die Gemeinden, bei denen kein anderer Arbeitgeber die korrekte Abrechnung garantiert, die Sozialversicherungsleistungen über die Gemeinde zu verwalten.

Die Tagesfamilien sind von den Bezirksgemeinden bis heute nicht subventioniert. Sie bieten jedoch zeitlich flexiblere Betreuungsverhältnisse an, als dies beispielsweise Kinderkrippen können. Vor allem für Schichtarbeitende sowie Arbeitende mit unregelmässigen Arbeitszeiten ist diese Flexibilität

vom 16. Mai 2011

von grossem Vorteil. Durch die fehlende Organisationsstruktur (Tagesfamilienorganisation) war eine Subventionierung seitens der Gemeinden und Städte mit einer entsprechenden Kontrolle und Steuerung der Plätze nicht möglich.

In anderen Kantonsteilen existieren Tagesfamilienvereine, die für eine Koordination des Betreuungsangebotes sowie für eine stete Qualitätsentwicklung Gewähr bieten.

Projekt "Tagesfamilienorganisation im Bezirk Dietikon"

Unter der Federführung des Sozialvorstandes der Stadt Dietikon wurde das Projekt "Tagesfamilienorganisation im Bezirk Dietikon" lanciert. Ziel war, die wichtigsten Rahmenbedingungen festzulegen, um eine Tagesfamilienorganisation im Bezirk aufzubauen. In der Projektorganisation sind neben der Stadt Dietikon die Gemeinden Urdorf und Oberengstringen sowie die Stadt Schlieren vertreten.

Die Max Wiederkehr-Stiftung leistete als Starthilfe für das Projekt einen Betrag in der Höhe von Fr. 200'000.00.

Die wichtigsten Zielsetzungen für den Aufbau einer Tagesfamilienorganisation sind:

Organisatorische Zielsetzungen

- Die Tagesfamilienorganisation soll sicherstellen, dass die Betreuung in guter Qualität geleistet wird.
- Die Tagesfamilienorganisation soll sicherstellen, dass die Tageseltern einen Arbeitgeber haben und so die soziale Absicherung gewährleistet ist.
- Die Tagesfamilienorganisation soll gewährleisten, dass die Tageseltern weitergebildet werden und die Betreuung der Kinder von guter Qualität ist.
- Die Tagesfamilienorganisation soll die Betreuung der Tageseltern koordinieren.
- Die Tagesfamilienorganisation soll in eine bestehende Trägerschaft integriert werden.

Zielsetzungen für die Eltern mit Bedarf an Betreuungsdienstleistungen

- Die Tagesfamilienorganisation soll sicherstellen, dass die Eltern die Wahlfreiheit haben, unter einem vielfältigen Betreuungsangebot in der familienergänzenden Tagesbetreuung auszuwählen.
- Die Tagesfamilienorganisation soll den Eltern als Anlaufstelle dienen für die Vermittlung von Tagesbetreuungsplätzen.

Finanzielle Zielsetzungen

- Die Betreuung in Tagesfamilien soll grundsätzlich kostendeckend geführt werden. Die Betreuungskosten sollen durch die Eltern und bei Bedarf durch Subventionen der einzelnen Bezirksgemeinden gedeckt sein.

Zielsetzungen zum Miteinbezug der Bezirksgemeinden

- Die Bezirksgemeinden sollen eigenständig entscheiden können, ob sie Betreuungsverhältnisse ihrer Steuerpflichtigen subventionieren sollen oder nicht. Zudem sollen die Bezirksgemeinden, falls sie eine Subventionierung in Betracht ziehen, auch selbstständig entscheiden können, nach welchem Tarifsystem sie ihre Steuerpflichtigen finanziell unterstützen wollen.

vom 16. Mai 2011

Tagesfamilienorganisation Bezirk Dietikon

Trägerschaft

Als Trägerschaft für die Tagesfamilienorganisation wird der Sozialdienst Limmattal (SDL) vorgeschlagen.

Struktur der Tagesfamilienorganisation

Die Stellenleiterin der Tagesfamilien soll dem jetzigen Geschäftsführer SDL unterstellt werden. Der Stellenleiterin sind jeweils die Vermittlerinnen unterstellt und den Vermittlerinnen die in ihrem Einzugsgebiet tätigen Tageseltern. Es wird davon ausgegangen, dass über den ganzen Bezirk etwa fünf Vermittlerinnen mit einem Teilpensum angestellt werden. Die Tageseltern werden pro Betreuungsstunde entlohnt.

Finanzierung der Tagesfamilienorganisation

Die Tagesfamilienorganisation soll grundsätzlich selbsttragend sein. Die pro Betreuungsstunde ermittelten Kosten umfassen neben der direkten Betreuungsarbeit auch einen Anteil der Administrationskosten (Personalkosten, Stellenleiterin, Vermittlerinnen, Buchhaltung/Inkassostelle, Infrastruktur / Raumaufwand, Betriebskosten).

Grundsätzlich beteiligen sich die Eltern mit dem Vollkostenbeitrag an den Kosten. Die Bezirksgemeinden können die Eltern nach bestimmten Kriterien ergänzend subventionieren. Für den Träger SDL entstehen somit keine Kosten. Für die Startphase steht der erwähnte Betrag der Max Wiederkehr-Stiftung zur Verfügung, der die Investitionskosten (Infrastrukturkosten, Lohnkosten der Stellenleiterin und Vermittlerinnen) nebst den bereits benötigten Projektierungskosten für etwa vier Monate deckt. Anschliessend soll die Organisation selbsttragend sein.

Gesamtkosten der Tagesfamilienorganisation

Aufgrund der aktuellen Situation wird davon ausgegangen, dass die Tagesfamilienorganisation Arbeitgeberin von rund 120 Tageseltern sein wird. Diese Tageseltern leisten in einem Jahr rund 110'000 Betreuungsstunden. Sie betreuen insgesamt 130-150 Kinder in unterschiedlicher Betreuungsintensität. Mit diesen Eckwerten ergibt sich ein geschätzter Aufwand von rund 1 Mio. Franken im Bezirk Dietikon, welcher durch Elternbeiträge finanziert wird.

Subventionierung der Tagesfamilien durch die Gemeinden bzw. Subjektbeiträge an die Eltern

Das Finanzierungsmodell der Betreuung in Tagesfamilien ist subjektorientiert aufgebaut. Werden Betreuungsleistungen erbracht, beteiligen sich die Eltern mit einkommensabhängigen Tarifen an den Kosten und die Gemeinde ergänzt die Kosten bis zu den Vollkosten (Betreuungsgutschein).

Die einzelnen Bezirksgemeinden können eigenständig entscheiden, aufgrund welcher Kriterien und in welcher Höhe sie Subventionsbeiträge an die Eltern gewähren wollen. Subventionen sollen nur an Tageseltern geleistet werden, die sich der Tagesfamilienorganisation anschliessen. Entscheidet sich eine Gemeinde gegen eine Subventionierung, müssen sich die Eltern mit den ermittelten Vollkosten an der Betreuung ihrer Kinder beteiligen.

Die Kostenbeteiligung der Eltern für die Betreuung bei den Tagesfamilien soll in Dietikon in das bestehende Tarifreglement integriert werden.

Die Projektarbeit ist abgeschlossen. Am 31. März 2011 hat der Vorstand des SDL dem Antrag einstimmig zugestimmt, dass der SDL die Trägerschaft dieser neuen Tagesfamilienorganisation über-

vom 16. Mai 2011

nehmen soll. Am 28. April 2011 hat die Delegiertenversammlung das Vorhaben ebenfalls einstimmig gutgeheissen.

Nutzen und Kosten über Beiträge an die Tagesfamilienorganisation

Nutzen

Die familien- und schulergänzende Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil der Förderung des Wirtschaftsstandortes, ebenfalls für Familien im höheren Lohnsegment, bei denen beide Elternteile einer bezahlten Arbeit nachgehen. Das Angebot von Tagesfamilien gewährleistet zusammen mit den Kinderkrippen und Tagesstrukturen/Horten eine vollumfängliche Kinderbetreuung für unterschiedliche Bedürfnisse. Eine einheitliche Organisation der Tagesfamilien garantiert zudem eine kontinuierliche Betreuungsqualität. Mit dem Nachweis der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ist auch gewährleistet, dass ein grösseres Steuersubstrat generiert wird bzw. auch die Sozialhilfekosten reduziert werden können.

Kosten

Die Kosten für die Mitfinanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kinderkrippen und in den Kinderhorten/Tagesstrukturen sind im Budget auf der Basis der bestehenden Kita-Verordnung vom 8. Februar 2009 eingestellt.

Die Kosten für die Mitfinanzierung von Betreuungsverhältnissen in Tagesfamilien ist ebenfalls abhängig von deren Nutzung und werden im Budget eingestellt. Aufgrund der aktuell laufenden Betreuungsverhältnisse von Dietiker Kindern ist für das Jahr 2012 gemäss der kantonalen Statistik mit folgenden Kostenannahmen zu rechnen.

<i>a</i>	<i>Anzahl Betreuungsverhältnisse</i>	<i>40</i>	
<i>b</i>	<i>Durchschnittliche Betreuungsleistung pro Woche</i>	<i>18</i>	<i>2 Tage à 9 Stunden</i>
<i>c</i>	<i>Durchschnittliche Betreuungswochen pro Jahr</i>	<i>44</i>	<i>Erfahrungswert</i>
<i>d</i>	<i>Durchschnittliche Betreuungsleistung pro Verhältnis und Jahr (Stunden)</i>	<i>31'680</i>	<i>(a x b x c)</i>
<i>e</i>	<i>Vollkosten einer Betreuungsstunde (in Fr.)</i>	<i>11.00</i>	
<i>f</i>	<i>Bruttokosten (in Fr.)</i>	<i>348'480</i>	<i>(d x e)</i>
<i>g</i>	<i>Elternbeiträge (in Fr.)</i>	<i>174'240</i>	<i>(50 %)</i>
<i>l</i>	<i>Subventionen Stadt Dietikon (maximaler Betrag, in Fr.)</i>	<i>174'240</i>	<i>(50 %)</i>

Durch die vollständige Subjektfinanzierung der städtischen Beiträge entsteht folgende Situation: Sinkt die Betreuungsleistung oder steigt der Kostendeckungsbeitrag durch Elternbeiträge, reduziert sich der Kostenanteil der Stadt Dietikon und umgekehrt.

vom 16. Mai 2011

Erläuterungen zur Teilrevision der Verordnung über Beiträge an private Kindertagesstätten vom 8. Februar 2009

Die Umsetzung des Projektes erfordert eine Anpassung der Rechtsgrundlage.

Ergänzt wird der Name der Verordnung:

Verordnung über Beiträge an Private Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen (Kita-Verordnung).

Art. 1 Abs. 2 Grundsatz

Der Grundsatz wird ergänzt, dass die Stadt Dietikon neben der Führung von eigenen Tagesstätten für schulpflichtige Kinder (Horte) und der finanziellen Beteiligung an privaten Kindertagesstätten sich auch an der Finanzierung von Tagesfamilien beteiligt.

Art. 3 Abs. 2 (neu) Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auch auf die Tagesfamilienorganisationen Anwendung, die mit der Stadt Dietikon eine Vereinbarung abschliessen.

Art. 3 Abs. 3 Anwendungsbereich

Die Terminologie wird angepasst und mit "Tagesfamilienorganisationen" ergänzt.

Art. 4 Abs. 1 Beitragsberechnung

Der Beitragssatz findet auch für die Tagesfamilienorganisation Anwendung.

Art. 5 Abs. 2 (neu) und Art. 6 Abs. 2 (neu) Normkosten und Basisbeitrag

Ergänzt wird, dass die Normkosten für Tagesfamilien auf der Basis der Stundenbetreuung berechnet werden. Die Normkosten für eine Betreuungsstunde werden vom Stadtrat festgelegt.

Art. 7 Abs. 3 (neu) Gewichtung der Betreuungsplätze

Ergänzt wird, dass bei Tagesfamilien die Gewichtung der Plätze entfällt.

Art. 8 Abs. 2 (neu) Beitragsberechtigte Betreuungstage und Ergänzung der Marginale

Der Stadtrat legt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens auch für die Tagesfamilienorganisationen fest, wie viele der maximal möglichen Betreuungsstunden beitragsberechtigt sind. Mit diesem Steuerungsinstrument kann der Stadtrat Einfluss auf die Zahl der Betreuungsplätze entsprechend seiner sozialpolitischen Zielsetzungen nehmen. Er kann damit auch einen allzu starken Abfluss von städtischen Beiträgen verhindern und die soziale Durchmischung der Kindertagesstätten fördern. Die einzelnen Trägerschaften haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage.

Art. 9 Abs. 3 Elternbeiträge

Ergänzt wird, dass das Inkasso der Elternbeiträge Sache der Tagesfamilienorganisationen ist.

Art. 11 Abs. 2 (neu) Gesuch

Auch Tagesfamilienorganisationen, welche städtische Beiträge in Anspruch nehmen wollen, haben die notwendigen Unterlagen dafür einzureichen.

vom 16. Mai 2011

Art. 12 Abs. 1 und 2 Leistungsvereinbarung

Die Zusprechung von städtischen Beiträgen erfolgt durch Leistungsvereinbarungen. Diese halten neben den Betreuungstagen ergänzend auch Betreuungsstunden fest, da der Einsatz von Tagesfamilien in Stunden gerechnet wird.

Art. 13 Abs. 1 Geltendmachung des städtischen Beitrags

Ergänzt wird die Abrechnungsmodalität von Tagesfamilien über Betreuungsstunden.

Art. 15 Abs. 1 Aufnahmepflicht

Ergänzt wird die Abrechnungsmodalität von Tagesfamilien über Betreuungsstunden.

Art. 21 Widerruf der Leistungsvereinbarung

Die Richtlinien der Bildungsdirektion wurden mit Datum vom 5. Juni 2008 überarbeitet und in der vorliegenden Kita-Verordnung angepasst.

Art. 23 Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, die ergänzte Verordnung auf den 1. Januar 2012 in Kraft treten zu lassen.

Referent: Sozialvorstand Johannes Felber

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

GZ 1605 Teilrevision kita-verordnung GR.doc

versandt am: